

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Datum 08.10.2008
Dezernat V	Amt Amt 50	Öffentlichkeitsstatus öffentlich

INFORMATION

I0311/08

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	14.10.2008	nicht öffentlich
Ausschuss für Familie und Gleichstellung	11.11.2008	öffentlich
Gesundheits- und Sozialausschuss	12.11.2008	öffentlich
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	20.11.2008	öffentlich
Stadtrat	04.12.2008	öffentlich

Thema: Weiterentwicklung des Ausländerbeirates der Landeshauptstadt Magdeburg zum Integrationsbeirat

Mit Beschluss-Nr. 2114-71(IV) des A 0093/08 hat der Stadtrat den Oberbürgermeister wie folgt beauftragt:

„Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, welche inhaltlichen und satzungsmäßigen Änderungen erfolgen müssen, damit zur kommenden Kommunalwahl in Magdeburg ein Integrationsbeirat gewählt werden kann.“

Auf der öffentlichen Sitzung des Ausländerbeirates am 22.04.2008 wurde vom Ausländerbeirat selbst ein Aufruf und eine Selbstverpflichtung zum städtischen Integrationskonzept und zur Umsetzung des Nationalen Integrationsplanes verlesen. Deutlich ist ausgeführt, dass sich der Ausländerbeirat zu einem Integrationsbeirat entwickeln möchte. Handlungsvorschläge sind darin nicht enthalten, so dass über die Veränderungen diskutiert und entschieden werden sollte. Auch in der Stellungnahme der Verwaltung zum Antrag A 0093/08 wird die Auffassung der integrationsrelevanten Bereiche der Stadtverwaltung einhellig vertreten, dass eine Reform des Ausländerbeirates zeitgemäß ist und daher unterstützt werden sollte.

Gelöscht: ¶

In Vorbereitung dieser Information wurde mit Vertretern des Ausländerbeirates, mit dem Ausländerbeauftragten, dem Amt für Statistik (als Wahlamt) und dem Sozial- und Wohnungsamt beraten. In dieser Zusammenarbeit wurden über die notwendigen Veränderungen in diesem Prozess Abstimmung gefunden:

Umsetzungsvorschlag

Die erste Wahl des Ausländerbeirates erfolgte am 15.12.1996 entsprechend einer Satzung und Wahlordnung. Inzwischen sind 3 Ausländerbeirate gewählt worden, jede dieser Wahl mit einer geringen Wahlbeteiligung. Es zeigte sich auch, dass die politisch ausdrücklich gewollte enge Anlehnung des Wahlmodus an den der Kommunalwahlen regelmäßig zu unbesetzten Mandaten führte. Grund ist die im Vergleich zu Ratswahlen geringe Bedeutung von Kandidatenlisten

gegenüber den Einzelbewerbern. Häufig vereinigen diese so viele Stimmen auf sich, dass sie mehr als ein Mandat erwerben. Die überzähligen Sitze müssen dann frei bleiben. Deshalb sollten die Mitglieder des Beirates zukünftig durch den Stadtrat gewählt werden.

Kommentar [Villard1]:
Müsste es nicht sachgerechter statt „gewählt“ „benannt“ heißen?

1. Kandidatensuche

Um Vorschläge zu sammeln, sollte ein öffentlicher Aufruf durch die Presse erfolgen. Die Sammelstelle für diese Vorschläge bzw. Bewerbungen ist das Wahlamt. Bewerben kann sich jede volljährige Person mit Migrationshintergrund, die in Magdeburg den Hauptwohnsitz hat.

2. Bildung einer Wahlkommission

Vorstellbar wäre, wenn die gesammelten Vorschläge bzw. Bewerbungen für einen Beirat durch eine Kommission formal geprüft werden würden, diese eine Vorauswahl treffen können. Diese Wahlkommission würde öffentlich tagen und die Wahlliste vorlegen.

Die Wahlkommission setzt sich zusammen aus :

- je einem Vertreter aus den Fraktionen des Stadtrates,
- dem Ausländerbeauftragten,
- zwei Beiratsmitgliedern des amtierenden Ausländerbeirates,
- Vertretern von Migrantenselbstorganisationen und der/dem
- Koordinator/in für Ausländer- und Integrationsarbeit.

Die Mitglieder der Wahlkommission können Vertreter benennen.

Vorsitz der Wahlkommission hat der amtierende Stadtwahlleiter zur Stadtratswahl.

3. Zusammensetzung des Beirates

Um eine direkte und integrationsfördernde Zusammenarbeit mit Vertretern der Fraktionen zu ermöglichen, sollte sich der Beirat aus gesandten Mitgliedern der Stadtratsfraktionen und anderen Personen mit Migrationshintergrund aus der Bevölkerung zusammensetzen, z.B.

- Mitglieder mit Migrationshintergrund (ca. 10 Personen),
- jeweils 1 Mitglied aus den Fraktionen
- Ausländerbeauftragte/r
- jeweils 1 Mitglied der 5 Wohlfahrtsverbände

Eine direkte Zusammenarbeit von den gesandten Vertretern aus den Fraktionen mit den Migrantinnen und Migranten im Integrationsbeirat wäre integrationsfördernd und würde ferner einen wesentlichen Beitrag zur politischen Bildung derselben leisten. Darüber hinaus wird mit einem solchen Beirat die Vielfalt in der Integrationsthematik garantiert, die Defizitorientierung und einzelfallbezogene Problemdefinition überwunden, damit die gleichberechtigte politische, kulturelle, soziale und wirtschaftliche Partizipation aller Migrantinnen und Migranten in Magdeburg gefördert.

4. Satzungsänderung

Um den Ausländerbeirat in dieser Weise zu verändern, müssten Satzung und Wahlordnung vom 24.05.2004 vom Ausländerbeirat verändert bzw. außer Kraft gesetzt werden.

Die Zusammensetzung und Bildung des Ausländerbeirates gem. § 3 der Satzung des Ausländerbeirates würde entsprechend angepasst werden müssen.

Das Wahlrecht und Wählbarkeit gem. § 4 der Satzung des Ausländerbeirates würden erheblich erweitern und neu formuliert werden müssen, d.h. die deutsche und die ausländische Staatsangehörigkeit können unabhängig voneinander für diese Mitgliedschaft bestehen. .

Bisher beschränkt sich die Wählbarkeit auf Personen, die keine deutsche Staatsangehörigkeit bzw. diese durch Einbürgerung erhalten haben oder wenigstens zusätzlich eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen. Damit sind andere Migrantengruppen ausgeschlossen, z.B. schon längere Zeit Eingebürgerte. Die Trennung von Migrantinnen und Migranten mit deutscher

Abstammung und solchen mit anderen würde überwunden werden können. Beide verbindet das Interesse eine Integrationspolitik zu verfolgen, die Zugewanderten eine stärkere gesellschaftspolitische Integration ermöglicht.

Die Wahlordnung könnte außer Kraft gesetzt werden, wenn das Wahlverfahren im Stadtrat in die Satzung aufgenommen werden würde.

5. Umbenennung der Ausländerbeirates

Integration ist klar definiert und als solches gesetzlich aus dem Zuwanderungsgesetz den Bleibeberechtigten vorbehalten.

Bekanntlich haben nicht alle Ausländer einen Rechtsanspruch auf einen gesicherten und dauerhaften Aufenthalt in Deutschland und sind somit von Integrationsmaßnahmen ausgeschlossen. Oftmals haben aber gerade Asylbewerberinnen und Asylbewerber und Geduldete gegenüber den anderen Personengruppen einen deutlich stärkeren Beratungs- und Betreuungsbedarf.

Um auch weiterhin die politische Interessenvertretung für Asylbewerberinnen und Asylbewerber bzw. für abgelehnte Asylbewerberinnen und Asylbewerber wahrnehmen zu können, sollte sich der Ausländerbeirat zukünftig nicht nur Integrationsbeirat nennen, sondern Beirat für Integration und Migration.

6. Ehrenamtlicher Ausländerbeauftragter

Der Ausländerbeauftragte führt als Mitglied des Beirates in beratender Funktion mit Rederecht eine enge Zusammenarbeit, ist aber bisher nicht der Vorstand bzw. der Vorsitzende des Beirates. Das historisch gewachsen Ehrenamt des Ausländerbeauftragten weist erhebliche Schnittmengen mit dem Aufgabenbereich der Stelle der städtischen Koordinierungsstelle für Integration auf, die durch den Stadtratsbeschluss des Rahmenkonzeptes zur Integrationspolitik im Mai 2006 geschaffen wurde.

Es wäre politisch vom Stadtrat für die nächste Wahlperiode zu entscheiden, welche funktionale Stellung zukünftig ein solches Ehrenamt im Verhältnis zu dem anzustrebenden Beirat für Integration und Migration und zu der o. g. Koordinierungsstelle einnehmen soll.